

BÖHMISCHE TESTAMENTE AUS DER HUSSITENZEIT

Von Thomas Krzenck

Seit dem ausgehenden Mittelalter fanden Testamente als Einrichtung des römischen Rechts in Mitteleuropa eine immer größer werdende Verbreitung, vor allem im städtischen Milieu. Insbesondere seit dem 14. Jahrhundert erfolgte – im Zusammenhang mit der notwendig gewordenen Ausformung und Differenzierung der städtischen Jurisdiktion – eine verstärkte Einflußnahme der Ratsorgane auf die Errichtung, Eröffnung und Vollstreckung letztwilliger Verfügungen¹. Von der Geschichtswissenschaft erst zu einem geringen Teil ausgewertet, stellen diese letztwilligen Verfügungen vielschichtige Quellen dar, so u. a. zur Mentalitäts-, Rechts-, Stadt- und Wirtschaftsgeschichte. Maßgebliche Impulse bei der Auswertung dieser Quellengattung gingen von der französischen Forschung aus. Namentlich die „Annales“ lieferten methodische Hilfsmittel und, im Zusammenhang mit der „nouvelle histoire“, theoretische Grundlagen bei der Befragung der Testamente, die als Massenquelle im spätmittelalterlichen Frankreich vor allem im Süden des Landes auftauchten.

Beginnend bei R. Aubenas², R. Boutruche³ und M. Gonon⁴, erfolgte in der Beschäftigung mit Testamenten ein rascher Übergang von der sachkulturellen Betrachtung hin zu mentalitäts- und religionsgeschichtlichen Aspekten. An erster Stelle muß hierbei auf Ph. Ariès verwiesen werden, der – wenngleich keineswegs unwidersprochen – erstmals im europäischen Kontext einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Einstellungen gegenüber dem Tod bot und unter den Schriftquellen vornehmlich Testamente heranzog⁵. Unter den sozialwissenschaftlich orientierten und mit quantifizierenden Methoden arbeitenden französischen Historikern traten vor allem F. Lebrun⁶, der die serielle Ausnutzung der Testamente an die erste Stelle rückte, M. Vovelle⁷, der diese Methode verabsolutierte, zugleich aber einen aus vier

¹ Zum Terminus „Testament“ neuerdings: Sachwörterbuch der Mediävistik. Hrsg. v. Peter Dinzelbacher. Stuttgart 1992, 807. – Vgl. auch Engel, Evamaria: Die deutsche Stadt des Mittelalters. München 1993, 76 ff. – Für Böhmen jüngst Hoffmann, František: Česká město ve středověku [Die böhmische Stadt im Mittelalter]. Praha 1992.

² Aubenas, Roger: Le testament en Provence dans l'ancien régime. Aix-en-Provence 1927.

³ Boutruche, Robert: Aux origines d'une crise nobiliaire. Donations pieuses et pratiques successorales en Bordelais du XIII^e au XVI^e siècle. Annales d'histoire sociale 1 (1939) 161–177.

⁴ Gonon, Marguerite: La vie familiale en Forez au XIV^e siècle et son vocabulaire d'après les testaments. Mâcon 1961.

⁵ Ariès, Philippe: Geschichte des Todes. 5. Aufl. München 1991.

⁶ Lebrun, François: Les hommes et la mort en Anjou au 17^e et 18^e siècles. Essai de démographie et de psychologie historique. Paris-Den Haag 1971.

⁷ Vovelle, Michel: Piété baroque et déchristianisation en Provence au 18^e siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments. Paris 1973. Zu den vier Punkten des Fragen-

Punkten bestehenden Fragenkatalog formulierte, und P. Chaunu⁸, der – basierend auf der inhaltlichen Analyse von annähernd 10000 Pariser Testamenten aus dem 16.–18. Jahrhundert – einen immerhin vierseitigen Fragebogen anlegte, anhand dessen die Testamente einer systematischen Untersuchung unterzogen wurden, hervor.

Seit der grundlegenden und wegweisenden Studie Ahasver von Brandts befaßt sich auch die deutsche Geschichtswissenschaft zunehmend systematischer mit spätmittelalterlichen Testamenten⁹. Einzeluntersuchungen und Problemdarstellungen zum Forschungsgegenstand haben seitdem u. a. H. Boockmann (für Göttingen)¹⁰, U. M. Zahnd (übergreifend als realienkundliche und sozialgeschichtliche Quelle)¹¹, L. Kolmer (für Regensburg)¹² und J. Schildhauer (für Stralsund)¹³ geliefert. In vielerlei Hinsicht als Vorbild dienen mag die Monographie P. Baur, der anhand von rund 400 überlieferten Bürgertestamenten Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz rekonstruierte¹⁴. Auch in Österreich wurden, insbesondere im Zusammenhang mit den Forschungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde in Krems, Testamente ausgewertet. Hier muß vor allem auf die Untersuchungen von G. Jaritz verwiesen werden¹⁵. Zudem wertete jüngst Th. Maisel Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der frühen Neuzeit aus¹⁶. Die reichhaltige Überlieferung Wiener Bürgertestamente bot die Grundlage für die inzwischen in Angriff genommene Edition dieser Quellengruppe¹⁷. Daneben muß auch auf die Beschäftigung mit Testamenten in Ungarn verwiesen werden¹⁸.

katalogs zählen die Einstellungen des Menschen gegenüber seinem eigenen Tod, gegenüber dem Seelenheil, die angerufene himmlische und irdische Fürbitte sowie die Werke der Barmherzigkeit und fromme Stiftungen.

⁸ Chaunu, Pierre: La mort à Paris. 16^e, 17^e, 18^e siècles. Paris 1978. – Vgl. hierzu auch Thiriet, Jean-Michel: Methoden der Mentalitätsforschung in der französischen Sozialgeschichte. *Ethnologica Europaea* 11 (1980) 208–225.

⁹ von Brandt, Ahasver: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur. Heidelberg 1973 (Sitzungsberichte der Historischen Kommission der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. phil.-hist. Klasse 3).

¹⁰ Boockmann, Hartmut: Leben und Sterben in einer mittelalterlichen Stadt. Göttingen 1983.

¹¹ Zahnd, Urs M.: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quelle zu Realienkunde und Sozialgeschichte. *MIÖG* 96/ 1–2 (1988) 55 ff.

¹² Kolmer, Lothar: Spätmittelalterliche Testamente. Forschungsergebnisse und Forschungsziele. *Regensburger Testamente im Vergleich. ZBLG* 2/3 (1989) 475 ff.

¹³ Schildhauer, Johannes: Tägliches Leben und private Sphäre des spätmittelalterlichen Stadtbürgertums. Untersuchungen auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente. *ZfG* 7 (1988) 608 ff. – *Ders.*: Hanseatischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhundert. Weimar 1992.

¹⁴ Baur, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz. Sigmaringen 1989.

¹⁵ Jaritz, Gerhard: Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters. *JbGE* 8 (1984) 249 ff.

¹⁶ Maisel, Thomas: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der frühen Neuzeit. Beispiele und Möglichkeiten ihrer Auswertung. *Frühneuzeit-Info* 2 (1991) 61 ff.

¹⁷ Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 1: 1395–1400. Hrsg. v. Wilhelm Brauner und Gerhard Jaritz. Wien-Köln 1989.

¹⁸ Kubinyi, Andras/Laszkowsky, Jozsef (Hrsg.): Alltag und materielle Kultur im spätmittelalterlichen Ungarn. *Medium aevum quotidianum* 22 (1991).

Für die tschechische Geschichtswissenschaft stellte die Analyse letztwilliger Verfügungen bislang weitgehend ein Forschungsdesiderat dar. Lediglich B. Zilynskyj nutzte einige überlieferte Testamente, um die Beziehung zwischen den hussitischen Revolutionszentren Tabor und Prag zu beleuchten¹⁹. Unter Einbeziehung von Testamenten untersuchte V. Bůžek die Alltagskultur von Bürgerhaushalten in Südböhmen im 16. Jahrhundert²⁰. Für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert liegt inzwischen eine kleine Edition von 56 Soběslaver Testamenten vor²¹.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes zu „Krieg und städtischer Alltag im hussitischen Böhmen“ beschäftige ich mich ebenfalls mit Testamenten (in den Quellen zumeist als *kšafy*, Geschäfte ausgewiesen) und deren vornehmlich mentalitätsgeschichtlichen Interpretationsmöglichkeiten. Die entsprechenden Quellen lagern u. a. in den Stadtarchiven in Prag, Pilsen, Tabor und Kuttenberg. Allein für die böhmische Landesmetropole existieren zwei eigenständige Testamentsbücher, die weit mehr als 1200 letztwillige Verfügungen insbesondere Neustädter Bürger aus dem Zeitraum zwischen 1436 und 1494 verzeichnen²². Die nachfolgenden, in die Problematik einführenden Überlegungen basieren zunächst auf den im Archiv český verstreut edierten, gut 70 Geschäften männlicher und weiblicher Testatoren, die überwiegend dem Stadtbürgertum zuzurechnen sind und die bereits – im Vergleich mit den ungedruckten Quellen – wesentliche inhaltliche und formale Eigenschaften von Testamenten aus dem Untersuchungsgebiet aufweisen²³.

Sprachlich dominieren letztwillige Verfügungen in alttschechischer Sprache, nur wenige Testamente wurden in Deutsch (bis 1419) oder in Latein abgefaßt. Für die einleitende Beschäftigung mit böhmischen Testamenten stehen für mich drei Problemfelder im Vordergrund: Was wird in den letztwilligen Verfügungen vermacht? Welche erbrechtlichen Regelungen wurden getroffen, und wie stehen diese in Beziehung zu

¹⁹ Zilynskyj, Bohdan: Zprávy o Táboře a jeho obyvatelích v nejstarších knihách kšaftů Nového města pražského (1436–1494) [Nachrichten über Tabor und seine Bewohner in den ältesten Testamentsbüchern der Prager Neustadt (1436–1494)]. *Táborský archiv* 1 (1987) 61–67. – *Ders.*: Ještě ke knihám kšaftů Nového města pražského s ohledem na Tábora a Táborsko [Nochmals zu den Testamentsbüchern der Prager Neustadt mit Blick auf Tabor und die Region Tabor]. *Táborský archiv* 4 (1992) 42–46.

²⁰ Bůžek, Václav: Každodenní kultura jihočeských měšťanských domácností v předbělohorské době [Alltagskultur südböhmischer Bürgerhaushalte in der Zeit vor 1620]. In: *Kultura každodenního života českých a moravských měst v předbělohorské době*. České Budějovice 1991, 43ff.

²¹ Hradilová, Marta: Soběslavské kšafy z let 1455–1523 [Soběslaver Geschäfte aus den Jahren 1455–1523]. *Táborský archiv* 4 (1992) 47–107.

²² Stadtarchiv Prag, Hdschr. 2094 und 2096 (Testamentsbücher der Prager Neustadt aus den Jahren 1445–1494 bzw. 1436–1455). Eine Auswertung der Handschrift 2094 präsentiert der Verfasser demnächst in der ZfG.

²³ *Archiv český*, Bd. XXVI und XXVIII (im folgenden zitiert AČ). Alle Übersetzungen aus dem Tschechischen stammen vom Verfasser. – Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fanden Testamente Eingang in die Stadtbücher. Nur in den größten Städten Böhmens (so in Prag und Pilsen) erfolgte dagegen bereits im darauffolgenden Jahrhundert das Anlegen spezieller Markt-, Schuld- und Testamentsbücher. Vgl. hierzu Hoffman: *České město ve středověku* 272.

anderen Landschaften und deren Erbrecht? Welche Rolle nehmen Stiftungen ad pias causas ein, und welche Schlußfolgerungen lassen sich daraus für den Grad der Frömmigkeit der Testatoren ableiten?

In seiner umfassenden Darstellung des Wiener Testamentsrechtes im Mittelalter – und hier dürften sich für Prag Parallelen andeuten – konstatierte H. Lentze vor fast 40 Jahren, daß es wohl keine Vorschrift für eine gesetzliche Form bei der Errichtung der Testamente gegeben habe und sich demnach in der Donaumetropole bezüglich der historischen Entwicklung Siegelurkunde, mündlich vor dem Rat vorgetragene Testamente, Notariats- und Offizialatsurkunde sowie kannonische Testamente unterscheiden lassen²⁴. Ähnliches galt zweifellos auch in der böhmischen Landesmetropole. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Kodifizierung von Testamenten in altschönböhmischer Sprache erwies sich das deutschsprachige Prager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert, in dem bereits zahlreiche Vorschriften erscheinen, die die Errichtung eines Geschäfts bzw. den Testiervorgang selbst detailliert beschreiben²⁵. Die jüngeren altschönböhmischen Bestimmungen stellen dabei eine wortwörtliche Übertragung aus dem Deutschen dar²⁶. Am 23. Januar 1426 entschied die Senior communitas der Prager Altstadt und Neustadt auf einer gemeinsamen Zusammenkunft über eine einheitliche Regelung bei zu verfassenden letztwilligen Verfügungen²⁷. Die schriftliche Aufzeichnung sollte im Krankheitsfall dem Bürgermeister angezeigt werden, der daraufhin zwei Schöffen und einen Schreiber zum Lager des kranken Testierers entsenden mußte. Sollte der Bürgermeister nicht in der Lage sein, zwei Schöffen und einen Schreiber für diesen Auftrag benennen zu können, galt es, zwei andere „vereidete Personen“ hiermit zu betrauen. Letztere mußten dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen Bürgermeister und Ratsherren von der Erfüllung ihres Auftrages in Kenntnis setzen. In der sog. „Kleineren Stadt“ Prags wohnten gewöhnlich der Bürgermeister oder ein Richter zusammen mit zwei Ratsherren dem Testiervorgang bei²⁸.

Auch in den Prager und anderen böhmischen Städten erwies es sich als notwendig, den letzten Willen schriftlich festhalten zu lassen, was bereits der Umstand bedingte, den erreichten Besitzstand zu wahren und die Familienmitglieder bzw. Freunde materiell zu versorgen oder zu entlohnen. Gleichzeitig sollte mit der letztwilligen Verfügung erbrechtlichen Streitigkeiten um Hab und Gut des Verstorbenen vorgebeugt werden. Daß dies allerdings nicht immer die beabsichtigte Wirkung zeigte, beweisen wiederholt in den Quellen aufgezeichnete Erbstreitigkeiten. Am 22. März 1412 fielen

²⁴ Lentze, Hans: Das Wiener Testamentsrecht im Mittelalter. 1. ZRG, germ. Abtlg. 69 (1952) 119.

²⁵ Vgl. hierzu: Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert. Hrsg. u. bearb. v. Emil Franz Rössler. Prag 1845.

²⁶ Šimeček, Zdeněk: České Budějovice a Staré město pražské. K dějinám městské jurisdikce 15. a 16. stol. [Budweis und die Prager Altstadt. Zur Geschichte der Rechtssprechung im 15. und 16. Jahrhundert.]. PHS 15 (1971) 115 f.

²⁷ Liber miscellaneus civit. Prag. ab anno 1400–1454, fol. 1114. Vgl. auch Tomek, Wáclav W.: Dějepis města Prahy [Geschichte der Stadt Prag]. Bd. 8. Praha 1891, 310.

²⁸ Ebd. 310. – In Wien ist diese Form des „publicum testamentum“ bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar. Vgl. Lentze: Wiener Testamentsrecht 120 f.

in einem solchen Erbstreit zwischen Thomas von Saaz, Bürger der Größeren Stadt zu Prag, und Niclas Crudencz, ebenfalls Prager Bürger, Bürgermeister und Rat der böhmischen Landesmetropole ein Urteil „von der güter wegin, dy fraw Margreth, etwen des Jesken Rüdoldorfer von Brüx wittebe, nach ihrem tode gelasin hat ...“²⁹. Dem genannten Niclas Crudencz („irem eidem“) und ihrer Tochter Anna sowie deren Kindern hatte die erwähnte Margreth Güter und Landbesitz vermacht, sich zugleich aber in ihrem Testament Änderungen vorbehalten. Offenbar hatte Thomas von Saaz, von dem wir nicht wissen, in welchem Verhältnis er zu den anderen aufgeführten Personen stand, Anspruch auf Güter der Verstorbenen angemeldet. Im Urteil des Rates heißt es u. a.: „... zu mocht sie [Margreth - Th. K.] nicht anderweyt ichsz higebin noch geschaffen, wenn waz do eins vorhingebin ist, daz mag nicht zum andermal gebin, zunder alle ire guter dy sollen bey dem Nicolao Crudencz und Janken, sein son, bleiben“³⁰.

Ein besonders langjähriger Streit war wohl um die Hinterlassenschaft eines gewissen Jan von Hole entbrannt. Dieser hatte in seinem Geschäft am 12. August 1429 seiner Frau Anna Landbesitz im Dorf Hole vermacht³¹. Wenige Monate später informiert eine Eintragung im Prager Stadtbuch vom 5. Dezember 1429, daß ein Lazar Kantar für sich und seine Erben den Hof Hole mit allem Zubehör für 140 Schock Groschen von Anna, der Witwe des Jan, käuflich erworben hatte³². Eine Nachricht aus dem darauffolgenden Jahr besagt, daß diese Anna bereits wieder verheiratet war, und zwar mit einem gewissen Aleš³³. Wiederum neun Jahre später (1439) entbrannte ein Streit zwischen der mit dem herrschaftlichen Dienstmann Aleš verheirateten Anna (derselben Anna von 1429) und dem genannten Lazar um den Hof in Hole. Lazar hatte diesen bei Anna für eine Summe von 140 Schock Groschen gekauft und seine Vertragspartnerin gebeten, dies wie üblich in die Landtafeln eintragen zu lassen. Nach Aussage Lazars hatte Anna ihm entgegnet, er, Lazar, schulde ihr noch 30 Schock Groschen. Natürlich bestritt Lazar dies: Er habe die gesamte Summe an die vormalige Besitzerin gezahlt, dies sei im Stadtbuch vermerkt und quittiert worden. Der Streit gelangte vor den Rat. Nach Anhörung beider Parteien und Akteneinsicht gab dieser dann Lazar in allen Punkten Recht³⁴. Der Streit war damit offensichtlich beendet. Gerade das letzte Beispiel zeigt, daß – auch wenn Testamente vorlagen – Streit entbrennen konnte, sei es aus Eigensinn oder Neid unter den Hinterbliebenen, sei es aus unklaren Bestimmungen bzw. nicht eindeutigen Besitzverhältnissen oder aber dem nicht immer stichhaltigen Vorbehalt zur Testamentsänderung. Gründe, eine Erbschaft anzufechten, sind wohl – über Zeit und Raum hinweg – eine allzu menschliche Angelegenheit.

Inwieweit lassen sich nun die überlieferten Testamente bzw. Geschäfte in die Problematik „Krieg und städtischer Alltag im hussitischen Böhmen“ einordnen? Eine

²⁹ AČ XXVIII, 27.

³⁰ E b e n d a 27.

³¹ AČ XXVI, 201.

³² E b e n d a 202.

³³ E b e n d a 203f.

³⁴ E b e n d a 203 (Hdschr. 992, fol. 191).

unmittelbare Verbindung dürfte gegeben sein, wenn ein Testament vor allem wegen der unsicheren Kriegszeit niedergeschrieben wurde. Das geschah in den vorliegenden Quellen zwar recht selten, dennoch ist ein derartiger Grund für die Niederschrift einer letztwilligen Verfügung nicht von der Hand zu weisen. Am 6. Dezember 1428 verfaßte Anna, die Gemahlin des Prokop von Olšany, ihren letzten Willen. Sie betont eingangs, daß sie zwar „nicht körperlich krank sei, sich aber dennoch in diesen kriegerischen und unsicheren Zeiten“ fürchte und daher ihren letzten Willen zu Papier bringen wolle³⁵. Wenn wir den Zeitkolorit nachzuzeichnen versuchen, erscheint die Angst vor dem Krieg verständlich. Die Schlacht bei Aussig im Juni 1426 hatte maßgeblichen Einfluß auf das weitere Kriegsgeschehen, gingen doch nunmehr die hussitischen Verbände unter Prokop dem Kahlen zu militärischen Gegenoffensiven gegen die vom Reich für sie ausgehende Bedrohung über und trugen die Fackel des Krieges in den sog. hussitischen Heerfahrten ins Reich. Krieg bedeutete für viele einfache Menschen in Stadt und Land Zerstörung, persönliches Leid durch den Verlust von Gut und Leben. Zweifellos haben diese Aspekte auch Eingang in Testamente gefunden, wie das Beispiel der Anna von Olšany beweist.

Am 26. Oktober 1425 brachte in Prag Tomášek von Hlohowitz seinen letzten Willen zu Papier. Aus dem Testament geht u. a. hervor, daß der Testator, offenbar ein Kaufmann, zuvor mit seinem Bruder Niklas in Handelsgeschäften stand und diesem eine größere Geldsumme schuldig geblieben war. Für dieses Geld, so heißt es im Testament, „bat er mich, ihm Salz und andere Speisen zu schicken“. Weiter lesen wir: „Dieses Salz hat mir, als ich es ihm sandte, Herr Hanuš auf Žebrák während des Waffenstillstandes zusammen mit Wagen und Pferden beschlagnahmt.“³⁶ Auch hier erfahren wir mittelbar etwas vom Kriegsgeschehen bzw. einem der vielen wiederholt abgeschlossenen Waffenstillstände zwischen den politischen und militärischen Kontrahenten.

Als die Witwe Kristina, Mitbürgerin der Prager Neustadt, am 28. Mai 1453 ihren letzten Willen festhalten ließ, war sich die Testiererin wohl gleichsam der Gefahren, die von den politischen Zuständen im Lande ausgingen, bewußt. Sie errichtete ihr Testament, „wenngleich ich mich durch die Gnade Gottes körperlicher Gesundheit, guten Gedächtnisses und Verstandes erfreue, aber dennoch weiß, daß in diesen gefährvollen und todbringenden Zeiten kein lebendiger Mensch unter der Sonne vor dem Tod sicher sein kann“³⁷. Immerhin: Nach den kurzen Regierungszeiten Sigismunds von Luxemburg und seines Schwiegersohns Albrecht II. brach eine Anarchie im Lande aus, die 14 Jahre währte. Zwar sollten die 1440 sich formierenden Landfrieden die fehlende Zentralgewalt und damit die markant hervorstechende politische Instabilität paralisieren, doch prägten wiederholte Auseinandersetzungen der rivalisierenden katholischen und utraquistischen Partei die politische Szenerie. Die Zeit der Anarchie und des Bürgerkrieges ging erst mit der Wahl Georgs von Podiebrad zum Landesverweser zu Ende, doch mußte der neue politische Hoffnungsträger im darauffolgenden Jahr zunächst noch eine Opposition und Verschwörung in den Prager Städten

³⁵ E b e n d a 8: „... že, ačkolivěk jsúci zdrávu na těle, však proto obavájící se v těchto časech válečných a nebezpečných puotek a příchod rozličných ...“.

³⁶ E b e n d a 431 (Letzter Wille des Tomášek von Hlohowitz, 26. 10. 1425).

³⁷ AČ XXVIII, 173.

niederschlagen³⁸. Diese knappe politische Skizze markiert den äußeren Rahmen, als die obengenannte Kristina ihre letztwillige Verfügung erließ.

Für die Analyse des vorliegenden Quellenmaterials erscheint es mir sinnvoll, die Testamente sowohl unter formalen, d. h. den Aufbau betreffenden, als auch unter inhaltlichen Aspekten zu betrachten. Die bislang in die Analyse einbezogenen Testamente weisen ungeachtet ihrer jeweiligen spezifischen Ausprägungen ein im wesentlichen einheitliches, schematisches Grundformular auf. Lediglich in der sprachlichen Diktion und der formalen Anordnung lassen sich mitunter gewisse Veränderungen feststellen. So ist die *Invocatio* „Im Namen Gottes Amen“ in den Testamenten nicht durchgängig anzutreffen, sie erscheint sowohl in Testamenten der revolutionären als auch der nachrevolutionären Phase des Hussitismus, im ausgehenden 15. Jahrhundert mit zunehmender Tendenz. Mehrere Testatoren beginnen ihre letztwilligen Verfügungen mit den Worten: „Die Hilfe Gottes zuvor erbitte ich . . .“³⁹. In der *Intitulatio* erscheinen Name, zum Teil aber auch Profession, Titel und Stand. Heinrich von Saxenfeld läßt uns in seinem letzten Willen vom 18. Februar 1422 nur wissen, daß er „Mitbürger in der großen Stat zu Prage“ sei⁴⁰. Von einer gewissen Dorothea, die am 25. Oktober 1433 testierte, erfahren wir, daß sie die Gemahlin des wohlgeborenen Edelmanns Marquart von Jenischowitz und Mitbürgerin der Prager Altstadt war⁴¹. Aus dem letzten Willen des Magisters Jan von Přeboram geht hervor, daß dieser zum Zeitpunkt der Niederschrift 1448, das Amt eines Pfarrers der St. Ägidiuskirche in der Prager Altstadt bekleidete⁴². Bei dem Testator handelte es sich um den bekannten Universitätsmagister, einen führenden Ideologen der hussitischen Rechte. Aus dem Geschäft des Thomas Kozlík aus Königgrätz kann geschlußfolgert werden, daß der Testator Student an der Alma mater Pragensis war⁴³. Wiederholt stoßen wir in den in der Prager Neustadt errichteten Testamenten, aber auch in Pilsener letztwilligen Verfügungen auf eine Berufsbezeichnung. Am 8. Mai 1453 testierte Bartoň der Schütze, Bürger der Stadt Hradiště Tabor⁴⁴, am 25. August 1470 läßt uns Jan der Töpfer aus Tabor, Mitbürger der Prager Neustadt, wissen, daß er seinen letzten Willen verfügen möchte⁴⁵.

In der *Arenga*, d. h. der Einleitungsformel, die die Motive des Erblassers für die Abfassung seines letzten Willens artikuliert, erscheinen – neben den bereits dargelegten „unsicheren und kriegerischen Zeiten“ – vor allem solche Gründe wie Bedingtheit und Ungewißheit des Lebens, religiöse und karitative Momente, Gunstbezeugung dem Ehepartner gegenüber, Konstellation fortgeschrittenen Alters und menschliche

³⁸ Vgl. hierzu Urbánek, Rudolf: *Věk poděbradský* [Das Zeitalter Georg von Podiebrads]. Praha 1930, 109 ff. (*České dějiny* III/3).

³⁹ Vgl. u. a. AČ XXVIII, 14f. (Geschäft des Václav Cvok, 5. 7. 1445). E b e n d a 270 (Letzter Wille des Schützen Bartoň, 8. 5. 1453). – *Táborský archiv* 1 (1987) 66 (Geschäft des Töpfers Jan aus Tabor, 25. 8. 1470).

⁴⁰ Uh l i r z, Karl: *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*. Bd. II./2. Wien 1890, 59f.

⁴¹ AČ XXVI, 150.

⁴² AČ XXVIII, 47 (Letzter Wille des M. Jan von Přeboram, 19. 12. 1448).

⁴³ AČ XXVI, 240 (Geschäft des Thomas Kozlík, 11. 3. 1459).

⁴⁴ AČ XXVIII, 270.

⁴⁵ *Táborský archiv* 1, 66.

Physis, Versorgung der Familienangehörigen, Sicherstellung einer ordentlichen Erziehung von Kindern, Bezahlung von Schulen u. ä. Meist finden sich mehrere dieser Motive, die einander ergänzen bzw. sich gegenseitig durchdringen. Wiederholt taucht, so im Geschäft des Jan von Hole aus der Prager Altstadt (1429), die Begründung auf, er, der Testator, bestimme und verkünde seinen letzten Willen, „damit über meine Habe, die mir Gott der Allmächtige in seiner Weisheit anzuvertrauen gedachte, unter meinen Freunden und Verwandten nach meinem Tode kein Streit entstehe“⁴⁶.

Auf das alte römische Formelgut „sana mente integroque consilio“ geht die sog. Sana-mente-Formel zurück, eine bisweilen geringfügig modifizierte Formel, mit der der Aussteller seine rechtliche Handlungs- und Testierfreiheit bezeugte, indem er auf seine geistige Zurechnungsfähigkeit verwies. In diesem Zusammenhang muß zugleich darauf verwiesen werden, daß der Erblasser selbstredend volljährig und mündig sein mußte. Stellvertretend sei hier auf das 1432 festgehaltene Testament des Mikuláš von Mileno verwiesen, wo es einleitend – *Invocatio*, *Intitulatio*, *Arenga* und *Sana-mente-Formel* umfassend – heißt: „Im Namen Gottes Amen. Ich, Mikuláš od Vrše [von der Fischreue – Th. K.], anders aus Mileno, Bürger der Prager Altstadt, gebe mit diesem Brief allen jetzigen und künftigen Menschen bekannt, daß, wengleich ich krank und gebrechlich am Körper bin, dennoch bei gutem Verstand und mit gutem Gedächtnis, ich meine gesamte Habe, beweglich und unbeweglich, die mir Gott der Allmächtige in seiner Weisheit anzuvertrauen beliebte, in diesem meinem letzten Willen wie folgt verteile und vermache, damit nach meinem Tode unter meinen Freunden und Verwandten kein Streit entstehe . . .“⁴⁷.

Trotz der Formelhaftigkeit und schematischen Verkürzung der einleitenden Bestandteile dieser Testamente läßt sich aus der *Invocatio* „Im Namen Gottes Amen“ und vor allem aus der vom Erblasser geäußerten Auffassung, der eigene Besitz sei dem Sterblichen von Gott dem Herrn in dessen Weisheit und Güte ihm, dem Testator, lediglich anvertraut worden, etwas über die zeitgenössische Frömmigkeit und vor allem die Einstellung zum Eigentum ablesen, zumal diese Ansichten in den Testamenten zwar nicht durchgängig, aber wiederholt anzutreffen sind⁴⁸. Zweifellos hat A. Gurjewitsch Recht, wenn er die Konzeption des Eigentums, des Reichtums und der Arbeit (der sich diese Einstellung unseres Erachtens zuordnen läßt) zu den konstitutiven Momenten des mittelalterlichen „Weltmodells“ zählt und auf das durch zahlreiche Widersprüche gekennzeichnete Verhältnis der christlichen Religion zum Eigentum verweist⁴⁹, doch wird hiermit nur ein Aspekt dieses Beziehungsgeflechts deutlich. Reichtum und Tod nämlich unterlagen in ihrem gegenseitigen Verhältnis von der Antike bis zur Industriegesellschaft einem Einstellungswandel. „Die Güter, die Gott, mein Schöpfer, mir zugewendet und verliehen hat . . .“ – diese Formel zeigt für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit ein nach Ariès spezifisches Verhältnis von *aeterna*, *temporalia* und *avaritia* auf, in dem eine bestimmte Verwendung von Reich-

⁴⁶ AČ XXXVI, 201.

⁴⁷ AČ XXVIII, 60.

⁴⁸ Vgl. u. a. Geschäft des Mikuláš von Mileno (1432) und Geschäft des Jan von Tuhanč (1473).

⁴⁹ Gurjewitsch, Aaron J.: Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen. Dresden 1978, 247f.

tum, der ja Stiftungen, Schenkungen und Almosen erst ermöglichte, eine Legitimation erfuhr⁵⁰. Daß dies nicht allein bei der Analyse französischer Testamente des Spätmittelalters zu berücksichtigen ist, mag das Beispiel des Mikuláš von Mileno verdeutlichen, dessen Testament die Einstellung zu irdischem Gut darlegt.

Der Testamentserklärung, die Aussagen über den Vorgang der Testamenterrichtung beinhaltet, schließt sich die *Dispositio* als Kern des Vermächtnisses an. Diese enthält die einzelnen testamentarischen Verfügungen. Auch in den Prager und anderen böhmischen Städten gab es, mit Ausnahme allgemeingültiger Bedingungen wie Volljährigkeit und Mündigkeit, keine rechtlichen Beschränkungen für eine Testamenterrichtung, doch konnte natürlich nur derjenige etwas testamentarisch vererben, der über Besitz verfügte. So finden wir in den überlieferten Quellen bislang auch lediglich Angehörige der städtischen Mittel- und Oberschicht sowie einige Adelige, die Stadtrecht besaßen, hingegen bleiben, wie in anderen Städten des Reiches auch, Repräsentanten der Unterschichten unberücksichtigt. Neben Erbfolgefragen fällt auf, daß fast durchgehend Landbesitz kleineren und größeren Umfangs und damit verbundene Rechte und Einnahmen vermacht wurden. Damit wird nachhaltig der im Zusammenhang mit feudalen Umstrukturierungsprozessen zu verzeichnende Erwerb von Landbesitz durch Stadtbürger dokumentiert, wie er uns für Prag seit der ersten und dann verstärkt seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Quellen entgegentritt⁵¹.

Die testamentarischen Verfügungen fallen, abhängig zunächst von Besitz- und Familienstand, unterschiedlich lang aus. Relativ kurz faßte sich Heinrich von Saxenfeld, der am 18. Februar 1422 vor Paul von Scholau, Mitglied des Neuen Rates, und Sczepan von Jemicz, Mitglied des Alten Rates (beide Mitbürger zu Znaim), seinen letzten Willen bekundete. In seinem Vermächtnis beauftragte er seinen „Bruder Hermann, Matthesen von Cölln am Rhein und Erasmus Rieten, burger zu Prag, seine ausstehenden Gelder in Behmen, in Mehern, in Deuczenlanden, auf dem Marichveld und anderswo einzubringen“ und davon auch bestehende Schulden zu begleichen⁵². Darüber hinaus vermachte er seine fahrende Habe seinem vorgenannten Bruder Hermann und traf mehrere Einzelbestimmungen, die den Erblasser als Kaufmann ausweisen. So erscheinen in diesen Einzellegaten „Tücher von Brüksel, Loffen, Sandtrivten, Kolln, Aiche, ferner harras und Fässer, enthaltend Hauben und Hosen“⁵³.

Nur wenige Zeilen umfaßt das Testament des Jan Havel aus Leitmeritz, Bürger der Prager Altstadt, der am 27. November 1449 seine letztwillige Verfügung zu Papier brachte. Es heißt dort: „... Zuerst vermache ich nach meinem Tode mein Haus ‚Bei den Paradiesäpfeln‘, in dem ich wohne, und alles andere Gut meiner Frau Margreta. Item mein Haus und Weingärten sowie alles übrige Gut, auf das ich in Leitmeritz Rechte besitze, verschreibe ich Jindřich von Vrbičany, meinem Cousin“⁵⁴.

Eine Vorbehaltsklausel, mit der die Erblasser von der Möglichkeit zur Korrektur

⁵⁰ Vgl. hierzu Ariès: Geschichte des Todes 251. – Vauchez, Alain: Richesse spirituelle et matérielle du Moyen Age. Annales ESC (1970) 1566–1573.

⁵¹ Vgl. u. a. Mezník, Jaroslav: Praha před husitskou revolucí [Prag vor der hussitischen Revolution]. Praha 1990, 71 ff.

⁵² Uhlirz: Quellen 59.

⁵³ Ebenda 59.

⁵⁴ AČ XXXVIII, 32.

letztwilliger Verfügungen Gebrauch hätten machen können, tauchte in den edierten Quellen bislang nicht auf, doch dürfte bei der Untersuchung weiterer Testamente mit einer solchen Bestimmung zu rechnen sein, wie das eingangs angeführte Beispiel des Erbstreits zwischen Thomas von Saaz und Niclas Crudencz von 1412 belegt. Widersprüche von Testamenten und deren Neufassungen aufgrund veränderter Familienverhältnisse, verletzter Eitelkeit oder aber des plötzlichen Todes präsumptiver Erben⁵⁵, fanden sich in den edierten böhmischen Quellen bislang nicht, doch dürfte kaum anzunehmen sein, daß sich Städter oder Adlige hierin im gleichen Untersuchungszeitraum wesentlich anders verhalten haben dürften als in anderen Territorien des Reiches. Vorbehalte bzw. Einschränkungen in den „Erstfassungen“ der letztwilligen Verfügungen lassen sich jedoch auch in unseren Quellen feststellen. Aus Kuttenberger Testamenten, die im Liber hereditatum antiquus verzeichnet wurden und die J. Kejř in seiner Darstellung des Rechtslebens dieser Stadt in der Hussitenzeit auszugsweise zitierte, wissen wir, daß es die Möglichkeit des Ausschlusses von Personen vom Erbe gab⁵⁶. Allerdings liegen leider keine ausreichenden Informationen über die Umstände der Ausfertigung des letzten Willens vor.

Im Falle des Mikeš Kožišník (Kürschner) ließ der Testierer seinen gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz nach seinem Tode seiner Ehefrau zukommen, während die Kinder expressis verbis ausgeschlossen blieben⁵⁷. In einem weiteren Fall wurde die Tochter ausgeschlossen, die aber bereits früher das ihr zustehende Erbe erhalten hatte⁵⁸. Schließlich beabsichtigte Ondřej Češř den Ausschluß des Sohnes, der seinem Vater, nach dessen Angaben, in einer nicht näher beschriebenen Notsituation trotz materieller Möglichkeiten nicht unterstützt hatte⁵⁹. Einschränkend sei aber hinzugefügt, daß die Bestimmung über die Nichtberücksichtigung des Sohnes durch den in seiner „Ehre“ verletzten Ondřej Češř an der ablehnden Haltung des Rates scheiterte, der diese Angelegenheit der *Lex dei* (boží zákon) überlassen wollte⁶⁰.

Den Abschluß im Aufbau der Testamente bilden die Ernennung und Bevollmächtigung der Testamentsvollstrecker, die Erwähnung der Zeugen, die dem Akt der testamentarischen Kodifizierung beiwohnten und die die Rechtsgültigkeit zumeist mit ihrem eigenen Siegel petschierten, sowie die Datierung des Geschäfts. Der Testamentsvollstrecker oder der Vormund sollte – wie dies noch heute im Bürgerlichen Gesetzbuch festgehalten wird⁶¹ – die letztwillige Verfügung des Erblassers zur

⁵⁵ B a u r: Testament und Bürgerschaft 99.

⁵⁶ K e j ř, Jiří: Právní život v husitské Kutné Hoře [Das Rechtsleben im hussitischen Kuttenberg]. Praha 1958.

⁵⁷ Liber hereditatum antiquus (1424–1489), fol. 55a: „... tak aby jeho děti skrze sie i skrze jiného po jeho smrti [Mikeš der Kürschner – Th. K.] ji [Gemahlin Anna – Th. K.] v to nesahály ani saháti mohly budoucí časy ...“.

⁵⁸ E b e n d a fol. 77b: „... Na dotaz svědka posledního pořizení: „A kterakž o dceři míti chceš učiniti, co jim odkázíš?“ odpovídá testátor: „Dosti jsem jim dál a více než dosti, nechci jim více dáti“.

⁵⁹ E b e n d a fol. 1a: „... A zvláště řekl a kázal [Ondřej Češř – Th. K.] aby jeho syna staršimu nic nebylo dáno a řka, moj syn máje, dal by mi pro groš umřiti“.

⁶⁰ K e j ř: Právní život 226.

⁶¹ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 31. Neubearb. Aufl. München 1990. § 2197: Ernennung des Testamentsvollstreckers durch den Erblasser, 249; § 1793: Aufgaben des Vormunds, 361.

Ausführung bringen bzw. für die Person und das Vermögen des Mündels sorgen bis zu dessen Volljährigkeit. Die Wahl der Provisoren nahm der Testator selbst vor. Er suchte hierfür Personen (Freunde) aus, von deren Integrität und Geschäftstüchtigkeit er voll überzeugt war. So heißt es im letzten Willen des Tomášek von Hlohowitz (1425): „... und bestimme zu bevollmächtigten Verwaltern und Vormündern meines letzten Willens die ehrenwerten und ehrbaren Václav von Bitov, ehemals Schreiber aus der Kleinseite, Prokop, Sohn des verstorbenen Jidášek von Jenc, sowie Jan, genannt Ščrb, und bitte sie, daß sie meinen Willen erfüllen, da ich ihnen vor anderen Menschen vertraue und glaube ...“⁶². Am Ende des Testaments werden dann die Zeugen angeführt: „Hierfür bat ich die weisen und ehrenwerten Vaněk Raka, Richter, Martin von Tirnau und Jiří aus dem Hause Domažlice, Konsuln der Prager Altstadt um Bezeugung, daß sie mit ihrem eigenen Siegel diesen Brief petschieren ...“⁶³.

In vielen Testamenten erscheinen zumeist zwei bis drei Testamentsvollstrecker bzw. Vormünder sowie Zeugen. Jan von Opočno bestimmte 1473 in seinem Geschäft „zum rechtmäßigen und bevollmächtigten väterlichen Vormund seiner Kinder, seiner Frau, der Mutter und allen Besitzes“ nur eine einzige Person⁶⁴. Wiederholt finden wir die Mahnung des Erblassers, die hinterbliebene Frau und vor allem die minderjährigen Kinder sollten auf den eingesetzten Vormund hören und nicht ohne dessen Willen und Rat handeln. Ein Testamentsvollstrecker besaß das Recht, einen Nachfolger zu benennen. Hiervon machte Jan von Hole in seinem eigenen Geschäft 1429 Gebrauch. Der Testator war gemeinsam mit einem Vacek von Chval durch die inzwischen Verstorbene Kačka Mostská zum Testamentsvollstrecker ernannt worden: Nun wies Jan von Hole den im Testament als Freund bezeichneten Mangas an, seine Stelle als Testamentsvollstrecker einzunehmen⁶⁵. Ein solcher Testamentsvollstrecker konnte auch aus der eigenen Familie stammen. 1433 bestimmte eine Dorothea, Gemahlin des Edelmanns Marquart von Jenischowitz und Mitbürgerin der Prager Altstadt, neben vier männlichen Testamentsvollstreckern auch ihre „liebe Mutter“ zur Erfüllung ihres letzten Willens⁶⁶. Unter den Testamentsvollstreckern des Schützen Bartoň aus Tabor erschien 1453 dessen eigener Bruder Slávek⁶⁷. Zur alleinigen Testamentsvollstreckerin bestimmte 1470 der Töpfer Jan aus Tabor, Mitbürger der Prager Neustadt, seine Gemahlin Maruše⁶⁸. Ähnlich handelte 1473 Jan von Tuhaň, als er in seinem Geschäft die „ehrenwerte und ehrsame Witwe Frau Katharina, meine Braut“ zur alleinigen Testamentsvollstreckerin erhob⁶⁹. Heinrich Kaufmann, „burger der grössern stat zu Prage“, stellte 1413 seiner Ehefrau Dorothea als Geschäftsvollstrecker seinen Eidam Heinrich Saxenfeld und den Prager Bürger Reichart an die Seite⁷⁰, während

⁶² AČ XXVI, 431.

⁶³ Ebenda 431.

⁶⁴ AČ XXVIII, 13.

⁶⁵ AČ XXVI, 201.

⁶⁶ Ebenda 150.

⁶⁷ AČ XXVIII, 270f.

⁶⁸ Tábořský archiv 1, 66.

⁶⁹ AČ XXVIII, 186.

⁷⁰ Uhlirz: Quellen 14.

fünf Jahre später Albrecht von Brünn, ebenfalls Prager Bürger, seinen Oheim Hannus zum obersten „geschäftsmann“ bestimmte⁷¹.

Wenn P. Baur in seiner Untersuchung der Konstanzer Gemächtebücher über Wesen und Funktion des Testamentsvollstreckers festzustellen vermochte, daß für dessen Berufung die Vertrauenswürdigkeit des Exekutors den maßgeblichen Ausschlag gab, so kann dies bei der Analyse der böhmischen Quellen ebenfalls konstatiert werden⁷². Auch hier zeigt sich, daß das Amt des Testamentsvollstreckers Familienmitglieder mit der Ehefrau an der Spitze, Verwandte, Ratspersonen und Angehörige der städtischen Mittel- und Oberschicht ausübten, eine „Personengruppe mit großem politisch-wirtschaftlichen Einfluß und exponierter sozialer Stellung im öffentlichen Leben der Stadt, welche die bestmögliche Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses bot“⁷³. Dabei hatte der Erblasser die – soweit gegeben – wirtschaftliche Sicherstellung der hinterbliebenen Familienangehörigen, insbesondere die seiner Kinder, im Blick, was – von ökonomischer Warte aus – den Aspekt der elterlichen Fürsorge für das Kind bzw. die Kinder in den Vordergrund rücken läßt⁷⁴.

Unter den inhaltlichen Schwerpunkten der überlieferten Testamente treten – neben den materiellen und finanziellen Übereignungen an Verwandte und Freunde – fromme und karitative Stiftungen augenscheinlich in den Vordergrund. Die für die mittelalterlichen Menschen latente, dauerhafte Konfrontation mit der Unvermeidlichkeit des Todes bedingte eine notwendige Regelung des irdischen Vermächnisses, die sich im Einklang mit der Vorbereitung auf das jenseitige Leben vollzog. Dabei waren Tod und Erlangung des Seelenheils untrennbar mit allgemein sichtbaren Aufwendungen verbunden⁷⁵. So sollten Fürbitte und Gedenken, die den Weg zum ewigen Leben ebnet und beschleunigen konnten, durch materielle Zuwendungen erreicht werden. Je größer die Anzahl von gestifteten Seelenmessen, die übereignete Geldsumme oder auch die gereichte Armspense war, desto zahlreicher und damit wirksamer konnte auch das Gebet für die Seele des Verstorbenen durchgeführt werden⁷⁶. Das Erkaufen des Seelenheils stellte dabei für den mittelalterlichen Menschen eine Selbstverständlichkeit dar, die nicht mit dem Makel der Zweifelhaftigkeit versehen war, sondern als dringende Notwendigkeit angesehen wurde. Vermögende Bürger stifteten so Altäre und liturgische Gegenstände für die Kirchen ihrer Stadt bzw. ihres Stadtviertels, sorgten für die Verköstigung von Konventen oder beteiligten sich mit

⁷¹ Ebenda 35.

⁷² Baur: Testament und Bürgerschaft 112.

⁷³ Piper, Henning: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts. Braunschweig 1960, 90.

⁷⁴ Vgl. hierzu Arnold, Klaus: Die Einstellung zum Kind im Mittelalter. In: Mensch und Umwelt im Mittelalter. Hrsg. v. Bernd Herrmann. Stuttgart 1986, 53 ff. – Die vielfachen Formen elterlicher Fürsorge bestätigte jüngst Shahaar, Shulamit: Kindheit im Mittelalter. München 1991.

⁷⁵ Jaritz, Gerhard: Leben um zu sterben. In: Kühnel, Harry: Alltag im Spätmittelalter. Wien 1986, 124.

⁷⁶ Ebenda 124.

finanziellen Zuwendungen an der oft massenhaft auftretenden Speisung von Armen und Bedürftigen.

Vor dem Hintergrund einer umfänglichen und breite Volksschichten erfassenden spätmittelalterlichen Straf- und Predigtliteratur mit ihren höllischen Visionen und paradiesischen, jenseitigen Daseinsutopien⁷⁷ werden die quantitativ wie qualitativ bedeutsamen Seelgerätschaften verständlich. Dies gilt auch für Böhmen. Am 19. Dezember 1448 brachte Magister Jan von Přeboram, Pfarrer an der St. Ägidiuskirche in der Prager Altstadt, seinen letzten Willen zu Papier. Aus den Bestimmungen geht hervor, daß der Geistliche im Dorf Malešitz u. a. einen Meierhof und 14 Schock Groschen Jahreszins käuflich erworben hatte. In seinem Testament nun wies er die vier ernannten Testamentsvollstrecker an, dafür Sorge zu tragen, daß dies der Kirche zugute kommen und daß seine bewegliche Habe an seine Cousine, an Priester und an arme Schüler sowie an die Kirche verteilt werden sollte⁷⁸. Der Schütze Bartoň aus Tabor bestimmte 1453: „... Weiterhin soll von den Schulden, wenn diese eingelöst sind, ein Ballen Tuch gekauft und den Armen gegeben werden und ein oder zwei dieser Schuldner sollen dies unter den Armen verteilen. Auf St. Peter soll von den bereits aufgeführten Vormündern für die Kirche II Schock Groschen und auch für andere Mildtätigkeiten von diesen Schulden bis zu fünf Schock Groschen ausgegeben werden“⁷⁹.

Die Witwe des Matěj von Hřebenow und Mitbürgerin der Prager Neustadt Kristina legte in ihrem letzten Willen am 28. Mai 1453 u. a. fest, von ihren Einnahmen im Dorf Tuklacy 10 Schock Groschen an das Spital unter dem Wyschegrad in der Prager Neustadt abzuführen. Auch ihr verstorbener Gemahl hatte, wie aus den Ausführungen hervorgeht, diesem Spital eine nicht näher erwähnte Geldsumme vermacht⁸⁰. Außerdem legte die Testiererin fest, daß, im Fall eines Ablebens ihrer Kinder und Enkelkinder vor ihrem eigenen Hinscheiden, ihr gesamter Besitz, über den die vier ernannten Testamentsvollstrecker Aufsicht führten, der Kirche übereignet werden sollte. Der Adlige Jan von Smiřitz, dessen Besitzungen anhand eines am 6. September 1453 getätigten Geschäftes als nicht unbedeutend charakterisiert werden können, bestimmte in seinem sehr umfangreichen Testament bezüglich der frommen Stiftungen *ad pias causas* u. a.: „... Item verfügte ich und gebiete, daß der Hof in Lužec zusammen mit dem Dorf den Nonnen von St. Georg auf der Prager Burg vermacht werde, daß sie sich selbst um die Wintersaat kümmern, und das geerntete Getreide und die St.-Gallus-Ernte nach Raudnitz bringen. Item verordne ich, daß dem Raudnitzer Kloster X oder XII Schock Groschen, mit denen der Priester und Altarpfleger leben könnten, Jahreszins gekauft und gegeben werde, damit ein ewiges Gedächtnis für meine Seele und die anderer Vorfahren gehalten werde“⁸¹.

Jan von Smiřitz ermahnte den Priester, im Gottesdienst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt dem gemeinen Volk zu reichen. Der Testierer gibt sich hier – ebenso wie in

⁷⁷ Baur: Testament und Bürgerschaft. – Vgl. hierzu auch Cramer, Thomas: Geschichte der deutschen Literatur im späten Mittelalter. München 1990, 196 ff.

⁷⁸ AČ XXVIII, 47.

⁷⁹ Ebenda 270f.

⁸⁰ Ebenda 172f.

⁸¹ AČ XXXVI, 204.

der Forderung, in allen seinen Städten, Flecken und auf seinen Gütern das Abendmahl unter beiderlei Gestalt dem einfachen Volk auszuteilen – als Utraquist zu erkennen; zugleich sollten nach dem Willen des Erblassers auch seine Kinder „nicht anders als zur Annahme des Körpers und des Blutes Jesu unter beiderlei Gestalt geführt werden“⁸². Weiterhin lesen wir im Testament des Jan von Smřitz bezüglich des Raudnitzer Klosters: „... Und an dieses Kloster und an diesen Altar vermache ich meinen goldhäuptigen Mantel, damit ein Ornat zur Ehre unseres allmächtigen Herrn angefertigt werden könne ... Item dem Priester Valentin, meinem Kaplan, vermache ich X Schock Groschen, die ihm gegeben werden sollen, damit er meiner Seele in seinen Predigten gedenke“⁸³.

Mehrere der hier angeführten Paradigmen dienten also, wenn wir dies summieren, unter dem Aspekt frommer Stiftungen der dekorativen Ausgestaltung der Kirchengebäude, der Ausstattung mit liturgischen Gerätschaften sowie der Anschaffung von Meßgewändern. Die Anniversarien und die alljährlich stattfindenden Totenmemoiren, die sogenannten ewigen Jahrgedächtnisse, wurden ebenfalls mit Totenvigilien, Seelenmessen und Kommendationen gefeiert⁸⁴. Fromme Vermächtnisse zugunsten von Kirchen, Altären und Priestern finden sich auch in weiteren Testamenten. Beispielsweise heißt es im 1470 getätigten Geschäft des Töpfers Jan aus Tabor, Mitbürger der Prager Neustadt: „... Item für Wein zum Gottesdienst vier ungarische Goldgulden an die St.-Heinrichs-Kirche, einen Gulden an die St.-Petrus-Kirche na Poříčie, einen Gulden an die St.-Clemens-Kirche sowie einen Gulden an die St.-Nikolaus-Kirche auf der Kleinseite“⁸⁵. Die Pilsener Bürgerin Žofka Marešová vermachte in ihrem Testament vom 31. Juli 1424 u. a. einem Priester Jindřich einen „schwarzen Mechelner Rock“ und dem Priester Molešek einen „Lampelz“⁸⁶.

Wenn P. Baur in seiner Analyse des Konstanzer Quellenmaterials bezüglich der bürgerschaftlichen „Finanzierungshilfen“ in Form von Geld-, Renten- oder Sachlegaten festzustellen vermochte, daß wohlhabende Pfarrkirchen, imposante Sakralbauten und ein ausdifferenziertes „liturgisches Dienstleistungsangebot“ zum Ansehen der Stadt einen Beitrag leisteten, muß dies unter den spezifischen Bedingungen in Böhmen (hussitische und katholische Städte sowie damit in Zusammenhang stehende unterschiedliche innere und äußere Erscheinungsformen) zweifellos bei der weiteren Betrachtung des Quellenmaterials differenziert ausgewertet werden⁸⁷. Die Sachlegate zur Ausstattung von Kirchen, die der Erblasser zweifellos auch zur Erlangung seines eigenen Seelenheils stiftete, als Erinnerung, als Mahnung an die Vergänglichkeit, sollten als Aufforderung, Gleiches zu tun, und als Bitte um Gedächtnis und Gebet dienen⁸⁸.

⁸² Ebenda 204.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Jaritz: *Leben um zu sterben* 168.

⁸⁵ Tábořský archiv 1, 66.

⁸⁶ *Listář a listinář královského města Plzně* [Urkunden- und Briefbuch der königlichen Stadt Pilsen]. Hrsg. v. Josef Strnad. Bd. 1: 1300–1450. Plzeň 1891, 306.

⁸⁷ Baur: *Testament und Bürgerschaft* 130.

⁸⁸ Jaritz: *Leben um zu sterben* 125.

Mit den karitativen Stiftungen verhielt es sich ähnlich. Auch hier ließen sich weitere Beispiele anführen⁸⁹. Besonders reichhaltig fielen die Stiftungen ad *pias causas* im Testament des Ondřej Strhla von Přivětitz, Bürger der westböhmischen Hochburg des Katholizismus Pilsen, aus, der am 23. Mai 1430 seinen letzten Willen kodifizierte. Die frommen Stiftungen dominieren in der letztwilligen Verfügung, die Familie erscheint erst an nachgeordneter Stelle. Ondřej Strhla, der in der Stunde der Niederschrift ernsthaft seine Sterblichkeit vor Augen hatte, „aber weder den Tag noch die Stunde des Todes“⁹⁰ vorauszusagen vermochte, übereignete zunächst der für sein Stadtviertel zuständigen Pfarrei bzw. dem jetzigen oder künftigen Pfarrer 60 Schock Groschen ewigen Zinses und 10 Schock Groschen an den späteren Prediger. Dafür sollte der Geistliche viermal jährlich in den Gottesdiensten Vigilien und Seelenmessen mit Gesang abhalten und seiner Seele gedenken. Dem Priester wurde darüber hinaus die Aufgabe zuteil, jeden Sonntag für die Seele Ondřej Strhlas und die seiner Vorfahren zu beten⁹¹.

Dem Kloster zum Heiligen Geist sollten 70 Schock Groschen ewigen Zinses zukommen, um für den Bedarf der Brüder zu sorgen, des weiteren gingen 70 Schock Groschen an das Kloster zur Mutter Gottes, die gleiche Summe an das Spital für die dortigen Armen. Letztere erhielten jährlich zwei Ballen Tuch für vier oder viereinhalb Schock Groschen und zwar zu Ostern und zu Weihnachten. Ein Schock Groschen war dazu bestimmt, an den Verstorbenen und seine Vorfahren zu denken und die Not der Armen zu lindern. Den ernannten Testamentsvollstreckern wurde auferlegt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

In den Legaten zugunsten der namenlosen Armen spiegelt sich die Lehre von der christlichen Liebestätigkeit wider, wie sie die Kirchenväter Ambrosius und Augustinus prägten, und der Gedanke der „*caritas*“. Und war es nicht gerade im hussitischen Böhmen notwendig, diesen Gedanken ständig vor Augen zu haben, hatte doch der Hussitismus bei den Armen auf dem Lande und bei der notleidenden Handwerker-schaft in den Städten von Beginn an eine natürliche Gefolgschaft gefunden. Hatten nicht die „Armen“, wie F. Graus in seiner Untersuchung zur städtischen Armut im vorhussitischen Prag vor mehr als vierzig Jahren aufzeigte, z. B. in der böhmischen Landesmetropole einen quantitativ bedeutsamen Anteil an der Bevölkerungsstruktur? Bestand die Zuhörerschaft des radikalen Predigers Johannes von Seelau am Beginn der revolutionären Phase des Hussitismus nicht überwiegend aus den Armen der Prager Neustadt? Träumten die Taboriten anfangs nicht von einer klassenlosen Gesellschaft, die nach biblischem Vorbild, dem Beispiel der Apostel folgend, in gemeinsamer Armut lebte? Bestand mit karitativen Stiftungen nicht auch die Möglichkeit, ein innerstädtisches Konfliktpotential zu „disziplinieren“? Zweifellos sollte dieser Aspekt bei der Bewertung solcher Legate nicht gänzlich unbeachtet bleiben.

⁸⁹ Die bereits erwähnte Pilsener Bürgerin Žofka Marešová traf in ihrem Testament 1424 die Festlegung, den Armen der Stadt solle „na každé suché dni“ Essen gereicht werden, außerdem war vorgesehen, jährlich eine bestimmte Menge Malz („jeden slad“) an das dortige Spital zum Bierbrauen abzuführen (S t r n a d : Listář 1, 306).

⁹⁰ E b e n d a 327.

⁹¹ E b e n d a 327.

Im Testament des Pilsener Bürgers Ondřej Strhla aus dem Jahre 1430 fällt eine erbrechtliche Regelung besonders auf, die zugleich den politisch-religiösen Hintergrund in Böhmen andeutet. Im Anschluß an die Übertragung von Haus und Hausrat an seine Frau Kača sowie die Bestimmung, deren Kindern Kunc und Anička (wohl aus erster Ehe) jeweils 10 Schock Groschen zu vermachen, legte der Testator fest: „Item Ondřejs Kindern aus Předence vermache ich 109 Schock Groschen, wenn diese wiederum zum christlichen Glauben zurückkehren und von diesem ketzerischen wiclifitischen und taboritischen Bekenntnis Abstand nehmen; solange sie in jenem Glauben beharren oder aber darin sterben sollten, sei ihnen nichts ausgehändigt.“⁹² Der Erblasser offenbart sich hier also als getreuer Anhänger des katholischen Glaubens in einer Stadt, die – mit Ausnahme einer kurzen Zeitspanne zu Beginn der Revolution – dem in- und ausländischen Katholizismus als Bollwerk gegen das hussitische Glaubensbekenntnis erhalten blieb und die am Ende der revolutionären Phase des Hussitismus auch unter großen Anstrengungen der taboritischen Belagerung 1433–34 widerstand⁹³.

In den Legaten zugunsten von Einzelpersonen sind neben Familienangehörigen Freunde und Bekannte, Geistliche, sehr selten auch Knechte und Mägde als Angehörige des Dienstpersonals bedacht. Unter den Hinterlassenschaften dominierten Besitz zur toten Hand sowie Barschaft und Renten bzw. Zinserträge. So vermachte 1430 Tomášek von Hlohowitz, unverheiratet oder Witwer, seinen Hof in Kotun seinem Bruder Mikuláš, der zugleich vom Besitz des Erblassers in Kladruby (über 70 Schock Groschen bezeugt) 30 Schock erhalten sollte⁹⁴. Der als einer der Testamentsvollstrecker aufgeführte Jan Srčeb sollte, zusammen mit der Schwester des Testators (mit Srčeb verheiratet?) acht Schock hiervon bekommen⁹⁵. 1429 verschrieb der Altstädter Bürger Jan von Hole seiner Frau Anna Besitz und Einkünfte in seinem Heimatdorf; in diesen Besitz war auch die Mitgift seiner Frau eingeflossen⁹⁶. Zugleich erhielt diese Anna das Haus ihres Gemahls, das nach ihrem Tode an den Freund des Erblassers, Mangas, übergehen sollte. Daß Jan von Hole nicht unvermögend war, geht auch aus der Tatsache hervor, daß er – gemeinsam mit einem bereits verstorbenen Bürger – Sigismund von Luxemburg als ungarischem König 300 Schock Groschen geliehen hatte, die dieser, angesichts seines chronischen Geldmangels, aber nicht zurückgezahlt hatte. Der Testator wollte sich mit diesem für ihn ungünstigen Umstand jedoch nicht abfinden, denn die Hälfte der Jan zustehenden Geldsumme sollte sein Freund Mangas weiterhin einfordern⁹⁷. Im Vergleich hierzu unbedeutend erscheint die Mahnung, einen Jan zustehenden Jahreszins von acht Schock Groschen einzufordern; die Forderung

⁹² E b e n d a 329.

⁹³ Vgl. hierzu zuletzt P o l í v k a, Miloslav: Böhmen in der Endphase der hussitischen Revolution und internationale Aspekte. Die Zuspitzung des Kampfes um den Charakter des böhmischen Staates in der Zeit der hussitischen Belagerung der Stadt Pilsen. *Historica* 30 (1990) 161 ff.

⁹⁴ AČ XXVI, 431.

⁹⁵ E b e n d a 431.

⁹⁶ E b e n d a 201.

⁹⁷ E b e n d a 201.

bezog sich auf ein Haus in der Prager Neustadt, aber auch in der Altstadt bestanden ähnliche Abmachungen⁹⁸.

In dem 1432 zu Papier gebrachten Geschäft bestimmte die Sorge des Testators Mikuláš von Mileno nach Bezahlung ausstehender Schulden, die aus dem Besitz des Erblassers beglichen werden sollten, das gesamte Testament⁹⁹. Darüber hinaus tritt die Sorge um das Wohl der Kinder Janek, Mikuláš, Machna und Kačka hervor. Diesen sollten die Testamentsvollstrecker „hilfreich mit Rat und Tat zur Seite stehen und sie zum Guten erziehen“¹⁰⁰. Der gesamte Besitz des Vaters war den Kindern überschrieben; der Vater zeigte sich aber auch – wie die weiteren Ausführungen belegen – um das Wohl eines namentlich nicht genannten Kindes aus erster Ehe besorgt: „... Bevor dies geschieht [Erbe an die vier Kinder – Th. K.] will ich, daß insbesondere aus meinem Gut in Mileno demjenigen Kind, das ich mit meiner ersten Frau mit Namen Duora hatte, 50 Schock Groschen ausgezahlt werden“¹⁰¹.

Nachfolgend bestimmte der Erblasser, wie und in welcher Reihenfolge sein Besitz unter den Kindern aufgeteilt und im Falle des Ablebens eines Kindes an die nachfolgenden übergehen sollte. Ähnliche Festlegungen treffen wir auch in anderen letztwilligen Verfügungen an, soweit der Testator verheiratet war bzw. Kinder zu versorgen hatte. „Dieses restliche Gut und alles andere, das ich ihnen bereits vermacht habe, soll unter diesen [Kindern – Th. K.] aufgeteilt werden: und zwar unter den Söhnen zwei Teile zu gleichen Hälften und unter den Töchtern der dritte Teil ebenfalls zu gleichen Hälften, bis sie in ein volljähriges Alter kommen. Sollte Gott der Herr von meinen zuvor genannten Söhnen einen abberufen, so falle der Anteil des Verstorbenen an den lebenden Sohn zu vollem Recht und Erbe. Sollten beide Söhne vor Erreichen der Volljährigkeit versterben, sollen ihre Hälften an die genannten Töchter, Machna und Kačka, fallen und zwar zu gleichen Teilen und im Falle des Todes einer Tochter dann an die andere. Sollten beide Töchter nicht ihre Volljährigkeit erreichen, so falle ihr Anteil zu gleichen Hälften an die Söhne.“¹⁰²

Zu seiner Gemahlin mag der Erblasser wohl kein besonderes, inniges Verhältnis gehabt haben; ihr wurde lediglich auferlegt, sich um die Erziehung der Söhne und Töchter zu sorgen, bis diese ihre Volljährigkeit erreichen. Um für das körperliche Wohlergehen der Erben zu sorgen, vermachte ihr der Ehemann „30 Schock Groschen für das Haus ‚U vrše‘, und zwar, daß sie mit den Kindern in diesem Haus wohne und als Hausfrau wirke“¹⁰³. Ein Anteil am Erbe des Testators war für sie selbst jedenfalls nicht vorgesehen; Gründe einer möglichen Disharmonie zwischen den Eheleuten lassen sich leider aus dem Vermächtnis nicht herauslesen. Der Bruder des Testators, Jíra, war bereits verstorben; seine Einkünfte und Rechte im südböhmischen Neuhaus waren an Mikuláš übergegangen, der diese nun zusammen mit in Rechnungsbüchern

⁹⁸ Ebenda 201.

⁹⁹ AČ XXVIII, 60.

¹⁰⁰ Ebenda 60.

¹⁰¹ Ebenda 60.

¹⁰² Ebenda 60f.

¹⁰³ Ebenda 60f.

exakt festgehaltenen Schulden, die andere bei ihm hatten, an die Töchter des verstorbenen Bruders, Marta und Duora, vermachte¹⁰⁴.

Des weiteren tauchen in den überlieferten Quellen gelegentlich Legate weiblicher Testierer auf, die einen identischen Aufbau und eine ähnliche Erbfolgeregelung verzeichnen. So bestimmte 1433 Dorotha von Jenischowitz, Mitbürgerin der Prager Altstadt, in ihrem letzten Willen u. a.: „Zuerst empfehle ich meine Seele meinem lieben Gott dem Herrn und seiner geliebten Mutter, der Jungfrau Maria. Weiterhin vermache ich und gebe 100 Schock Groschen Mitgift, die ich im Dorf Dobrošovice am Meierhof, an den Fischteichen, an Wald und an allem anderen, was dazu gehört und mit Namen angegeben werden könnte; diese 100 Schock Groschen Mitgift sind mir von Matěj von Nezlavitice, meinem verstorbenen ersten Mann ... vermacht; diese 100 Schock Groschen Mitgift vermache ich Marquart von Jenischowitz, meinem obengenannten lieben Mann.“¹⁰⁵ Die Erblasserin, offensichtlich in gutem Einvernehmen mit ihrem zweiten Gemahl lebend, zeigte sich davon überzeugt, daß dieser ihrer Seele gedenken würde. Witwe war die 1453 testierende Kristina, Mitbürgerin der Prager Neustadt. In ihrem letzten Willen sorgte sich die Erblasserin, zweifellos durch den Besitz ihres verstorbenen Gatten nicht unermögend, vor allem um ihre Kinder und Enkelkinder, denen sie, mit Auflagen verbunden, ihren Besitz vermachte. Die Erbfolge ist nach dem bereits angedeuteten Muster geregelt, im Falle des Ablebens der Testiererin und der Kinder sollte der Besitz an die aufgeführten Testamentsvollstrecker übergehen¹⁰⁶.

Die Sorge um das Wohl der Kinder dominiert auch in weiteren Testamenten. Im letzten Willen des Schützen Bartoň aus Tabor (1453) dachte der Testator zunächst an eine materielle Ausstattung seiner Tochter Anička: „... diese genannte Summe [36 Schock Groschen – Th. K.] verschreibe ich der Jungfer Anička, meiner Tochter, und ihren Kindern, die sie als göttliches Geschenk beim Eintritt in den Stand der Ehe haben wird. Sollte diese Anička, bevor sie verheiratet sein würde, sterben, dann sollen diese 36 Schock Groschen an Dorotha, meine zweite Tochter, ihre Schwester, und an deren Kinder fallen. Sollten nun meine beiden Töchter und ihre Kinder vor dem Erwachsenenalter dahinscheiden, dann falle die genannte Geldsumme an meinen Bruder Slávek und an meine Schwester Anička und an deren Kinder zu gleichen Teilen“¹⁰⁷. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß bei anstehenden Heiratsprojekten vor der Eheschließung ein Vertrag zwischen den beteiligten Parteien aufgesetzt wurde, der entsprechende Modalitäten bzw. den einzubringenden Besitz und daraus entstehende Erbrechtsfragen regelte. Ein Beispiel hierfür ist ein am 6. Juni 1429 abgeschlossener Heiratskontrakt zwischen Machna, Schwester des Michael Aurifaber, und Johannes Munczer aus Kuttenberg¹⁰⁸.

Aus dem letzten Willen des Bartoň aus Tabor geht auch hervor, daß mehrere Schuldner Außenstände bei dem Testator hatten, die zum Teil an seinen Bruder und an seine

¹⁰⁴ Ebenda 61.

¹⁰⁵ AČ XXVI, 150.

¹⁰⁶ AČ XXVIII, 173.

¹⁰⁷ Ebenda 270f.

¹⁰⁸ AČ XXVI, 210.

Schwester übergehen sollten. Ohne Kinder starb wohl auch der Töpfer Jan aus Tabor, der seine bewegliche Habe sowie Immobilien zum größten Teil an sein Eheweib Maruše vermachte¹⁰⁹. Neben seiner Ehefrau Katharina hatte Jan Brunar 1473 in seinem Testament zugleich noch seine Kinder und seine Mutter zu berücksichtigen¹¹⁰. Seine Ehefrau sollte zusammen mit seinen Kindern auf dem Gut in Opočno bleiben; sollte Katharina den Wunsch hegen, sich wieder zu verheiraten, fielen ihr 12 Schock Groschen zu¹¹¹.

Auch unter realienkundlichen Aspekten vermögen letztwillige Verfügungen aufschlußreiche Erkenntnisse zutage zu fördern. Während in den edierten Testamenten aus der Prager Neustadt nur sehr vereinzelt derartige Bestimmungen auftauchen, bieten Legate aus entsprechenden Quellen der von großbürgerlichen Schichten beherrschten Prager Altstadt bzw. aus dem katholischen Pilsen hier wesentlich mehr Aussagen, ähnlich wie etwa österreichische Legate¹¹². Eine Hierarchisierung in der Wertschätzung von Gütern des täglichen Lebens läßt sich anhand des Kriteriums des Erwähnenswerten festlegen¹¹³. An erster Stelle fallen Kleider und andere Textilien auf, denen Mobiliar, Betten, Schmuck usw. folgen. So treten im letzten Willen des Heinrich Saxenfeld 1422 in mehreren Einzelbestimmungen Tücher aus Brüssel, Hauben und Hosen hervor¹¹⁴. Die Pilsener Bürgerin Žofka Marešová vermachte 1424 einem Mädchen mit Namen Katka ein Bett und einen schwarzen Mantel und einer gewissen Skřeklová einen „Alltagsmantel“ und einen „schwarzen Feiertagsmantel“ aus ihrem Besitz¹¹⁵. Darüber hinaus hatte die Testiererin zwei Geistlichen ebenfalls einen Rock bzw. einen Lammpelz verschrieben¹¹⁶. Žofka Marešová dürfte, wie auch die anderen Einzellegate in ihrem Testament belegen, zu den vermögenden Bürgern der westböhmisches Handelsmetropole gehört haben. Insofern trifft wohl auch der Hinweis Baur zu, aus den Farben der Kleidungsstücke sei eine gewisse Hierarchisierung erkennbar¹¹⁷. Insbesondere entfallen die Farben Blau, Rot, Grün und Schwarz auf Bekleidungsstücke der aus wohlhabenden Kreisen stammenden Testatoren¹¹⁸. Die Weitergabe von wertvollen Halsketten – als Schmuckgegenstand sichtbares Zeichen finanzieller Kraft, gesellschaftlichem Stand und Prestige – hingegen, erfolgt wohl ausschließlich an dem Erblasser nahestehende Frauen¹¹⁹. Der jüngste Sohn des Pilsener

¹⁰⁹ Tábořský archiv 1, 66.

¹¹⁰ AČ XXVIII, 113.

¹¹¹ Ebenda 113.

¹¹² Vgl. hierzu u. a. Jaritz, Gerhard: Zu Alltagsleben und Sachkultur in österreichischen Städten des Spätmittelalters. Rotterdam Papers IV (1982) 111ff. – Zu einzelnen Beispielen Uhlirz: Quellen.

¹¹³ Baur: Testament und Bürgerschaft 233.

¹¹⁴ Uhlirz: Quellen 60.

¹¹⁵ Strnad: Listář 306.

¹¹⁶ Ebenda 306.

¹¹⁷ Baur: Testament und Bürgerschaft 238.

¹¹⁸ Vgl. hierzu u. a. Nixdorf, Heide/Müller, Heidi: Weiße Westen – Rote Roben. Von den Farbordnungen des Mittelalters zum individuellen Farbgeschmack. Berlin 1983 (Ausstellungskatalog). – Suntrup, Rudolf: Farbensymbolik. In: Lexikon des Mittelalters 4. München-Zürich 1989, 289ff. – Ploss, Emil: Ein Buch von alten Farben. München 1973, 23ff.

¹¹⁹ Baur: Testament und Bürgerschaft 243.

Bürgers Mikuláš Hynkův, Mikuláš, sollte – gemäß dem Willen des Vaters – „Möbel und andere Dinge“ erben, während die Ehefrau u. a. Bettzeug und Kleidung, die übrigen Söhne Haus, Hof und Landbesitz, die Tochter Machna eine Barschaft im Falle ihrer Verheiratung erhalten sollten¹²⁰. Anežka, Gemahlin des 1432 testierenden Prager Bürgers Mikuláš von Mileno, wurde ebenfalls mit Bettzeug bedacht¹²¹. 1453 legte der Taborer Bürger Bartoň fest: „... Sodann mein gesamtes Bettzeug und Kleidung und andere Sachen, die ich nach Prag gebracht habe, vermache ich nach meinem Tode dem Tuchmacher Ondřej, meinem Wirt, bei dem ich krank zur ärztlichen Behandlung darniederliege“¹²². In seinem umfangreichen Testament bedachte Jan von Smiřitz 1453 einen gewissen Přeč mit einem großen Jachont (teurer Stein)¹²³. Ein silbernes Band und goldene Ringe befanden sich im Besitz des 1473 testierenden Jan von Tuhaň¹²⁴. Die einzige Festlegung bezüglich einer Waffe findet sich im Geschäft des Töpfers Jan aus Prag (1470): „Item Mikuláš, dem Sohn des Tuchmachers Tobiáš und Tábor [dem Herkunftsort des Erblassers – Th. K.], vermache ich drei Schock Groschen sowie einen Köcher mit Pfeilen.“¹²⁵ Leider lassen sich aus diesem Legat keine Schlußfolgerungen im Hinblick auf Fragen der Bewaffnung ziehen, es sei denn, in den ungedruckten Quellen würden sich ähnliche oder weitergehende Bestimmungen finden.

Im Vergleich mit den bisher betrachteten Testamenten aus Prag und Pilsen stellen die überlieferten Testamente Kuttenberger Bürger in gewisser Hinsicht eine Sonderform dar. Vor Kuttenberg, dem Zentrum böhmischer Silbererzgewinnung und Münzprägung, hatte das militärische Aufgebot Sigismunds von Luxemburg eine schwere Niederlage gegen die hussitischen „Gottesstreiter“ hinnehmen müssen. Im Ergebnis dieses Fiaskos setzte eine Fluchtwelle der katholischen Bewohner deutscher Zunge ein. Die ethnischen Mehrheitsverhältnisse in der stark beschädigten Stadt wandelten sich zugunsten der tschechischen Bewohner. Die Stadt selbst bekannte sich zum Hussitismus. Das Eigentum der geflüchteten Bürger fiel der Konfiskation anheim. Ein ähnlicher Vorgang hatte sich am Beginn der revolutionären Phase der Hussitenbewegung in der böhmischen Landesmetropole abgespielt. Aus kurzen Erwähnungen in überlieferten Testamenten, Handelsgeschäften und anderen Rechtshandlungen läßt sich das Schicksal der Geflohenen aber nur unvollständig rekonstruieren. Die mährischen Städte Znaim und Iglau bildeten ebenso ein Ziel der emigrierten Kuttenberger Deutschen wie das aufblühende Wien¹²⁶. Im sog. dritten Iglauer Testamentsbuch erscheinen, wie J. Kejř nachweisen konnte, im Zeitraum zwischen 1421 und 1437 Kuttenberger Bürger in insgesamt 65 Eintragungen¹²⁷. Vermutet werden darf, daß zahlreiche aus Kuttenberg geflohene Bürger Freunde bzw. sogar Verwandte in der

¹²⁰ Strnad: Listář 325f.

¹²¹ AČ XXVIII, 61.

¹²² E b e n d a 271.

¹²³ AČ XXVI, 204.

¹²⁴ AČ XXVIII, 186.

¹²⁵ Tábořský archiv 1, 66.

¹²⁶ Vgl. hierzu Uhlirz: Quellen 60ff.

¹²⁷ Kejř: Právní život 147.

mährischen Bergstadt besaßen¹²⁸. Aus dem Zeitraum September/Oktober 1421 liegen einige Testamente Kuttenberger Flüchtlinge vor, die den in ihrer Heimatstadt zurückgelassenen Besitz auch weiterhin als ihr Eigentum betrachteten und die politischen Umwälzungen als unwesentlich ansahen und die somit keinen Verzicht auf geltende Ansprüche zu üben gedachten. Einige letztwillige Verfügungen bestimmen z. B., daß die Testamente nach Vertreibung der Hussiten aus Kuttenberg in Kraft treten sollten. So lesen wir im Testament des Johann Enderlin, daß der Erbe das Haus des Testators in Kuttenberg in Besitz nehmen solle „dum et quando ad eadem possuit pervenire“¹²⁹. Das Iglauer Testament des Kuttenberger Bürgers Wenzel Goppold vermacht ein Haus in Kuttenberg „iuratis consilibus, qui futurum christiane religionis et catholice fidei ibidem fuerint“¹³⁰. In einem Schuldbrief aus dem Jahre 1432 heißt es diesbezüglich: „... wenn das ist, das ... ain gemainer frid und kristenlicher Gelawben zu Behem wider bestetigt wirdet“¹³¹.

Bereits im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts hatten Kuttenberger Bürger in diesem Zusammenhang das Recht erhalten, Güter frei zu erwerben bzw. zu veräußern. In einem (deutschen) Privileg verlieh Karl IV. der Stadt im Jahre 1371 dieses Recht, wobei er gleichzeitig festlegte, daß, wer ohne Testament und ohne Erben versterbe, dessen Hinterlassenschaften an die nächsten Verwandten gehen sollten¹³². Eine gleichlautende lateinische Urkunde erhielten die übrigen königlichen Städte im darauffolgenden Jahr. 1386 bestätigte Wenzel IV. dieses Privileg, erweitert um die Festlegung, sollte ein Bürger der Stadt ohne Erben versterben, würden dessen freie Güter als Heimfall der königlichen Kammer zugehen und die übrigen Güter an die Ratsherren fallen, die diese dann zum Allgemeinwohl verteilen sollten¹³³. Männer und Frauen besaßen hier gleiche Rechte. Diese Bestimmungen prägten das Erbrecht Kuttenbergs und wirkten auch nach den Hussitenkriegen weiter¹³⁴.

Was kann nun zusammenfassend aus dem bisher untersuchten Quellenmaterial gefolgert werden? Die Zahl der edierten und darüber hinaus bislang eingesehenen ungedruckten Testamente gestattet uns, auch letztwillige Verfügungen bzw. Geschäfte böhmischer Provenienz als serielle Quelle mit den sich hieraus ableitenden Interpretationsmöglichkeiten anzusehen. Testamente dürfen als eine Hauptquelle bei der Beschäftigung mit kollektiven Einstellungen dem Tode gegenüber analysiert werden¹³⁵. Leiden und Tod sowie deren unmittelbare Anschauung waren tiefgreifende private Erfahrungen, die aber ob der politischen, wirtschaftlichen und medizinischen Lage zugleich auch ein öffentliches Ereignis darstellten¹³⁶. Da der Tod das gesamte soziale Beziehungsnetz berührte, mußte die Nachfolge geregelt, der Besitz übertragen

¹²⁸ E b e n d a 147f.

¹²⁹ E b e n d a 148 Anm. 5.

¹³⁰ E b e n d a 148 Anm. 7.

¹³¹ U h l i r z : Quellen 109.

¹³² Codex iuris municipalis II, Prag 1886, 774f.

¹³³ E b e n d a 774f.

¹³⁴ K e j ř : Právní život 225.

¹³⁵ M a i s e l : Testamente und Nachlaßinventare 61 ff.

¹³⁶ Geschichte des privaten Lebens. Hrsg. v. Philippe A r i è s und Georges D u b y. Bd. 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance. Frankfurt/M. 1990, 93 bzw. 260.

und die Versorgung der Familienangehörigen gesichert werden¹³⁷. In diesem Sinne spiegelt sich in der *Invocatio* und *Arenga* der Testamente das Ideal eines christlichen Sterbens wider: Man bereitet sich auf den Tod vor, dessen Kommen gewiß, dessen Stunde aber ungewiß erscheint, ist bemüht, Frieden mit seiner Umwelt und mit Gott zu schließen und die Übertragung seines Besitzes an die Nachkommenschaft gemäß überliefertem Brauch und schriftlicher Festsetzung so zu regeln, daß allen Parteien Recht geschieht. Ein bisweilen frommer Wunsch, dem zahlreiche Erbstreitigkeiten entgegenstanden.

Bei der überwiegenden Zahl der böhmischen Testamente wurde aus Krankheitsgründen testiert. Bislang brachte das überlieferte und edierte Quellenmaterial noch keinen Hinweis auf Epidemien, das Vorhaben einer Geschäftsreise oder aber einer Pilgerfahrt als Ursache einer Kodifizierung letztwilliger Verfügungen. Als „Sonderfall“ mögen die Geschäfte Kuttenberger Exulanten gelten; vielleicht testierte Heinrich Saxenfeld 1422 in Znaim als Prager Bürger auf einer Geschäftsreise? Außer den bekannten Gründen der Mündigkeit und noch nicht erreichter Volljährigkeit scheint es keine rechtlichen Einschränkungen für Erblasser gegeben zu haben. Unter den Testierern dominieren Angehörige städtischer Mittel- und Oberschichten, dies läßt sich aus dem Umfang der Vermächtnisse schlußfolgern. Die „Bezugssysteme“¹³⁸, denen sich die Erblasser verpflichtet fühlten, lassen drei Zweck- oder Empfängergruppen besonders hervortreten: 1. Verfügungen *ad pias causas* (Seelgerät), 2. Verfügungen zugunsten der nächsten Angehörigen und 3. Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen (u. a. Freunde, Geschäftspartner, Testamentsvollstrecker)¹³⁹.

In zahlreichen Testamenten wird der Umfang der Legatzuweisung an die Ehefrau von deren Bereitschaft abhängig gemacht, sich nach dem Tode des Hausherrn um die minderjährigen Kinder zu kümmern, für deren körperliches Wohlergehen, Erziehung und Ausbildung Sorge zu tragen. Die Titulierung der Ehefrau sowie deren Stellung im Testament vermögen durchaus Einblick in die Beziehungen der Ehepartner zueinander zu gewähren; ähnliches gilt für das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern. Aussagen zu Realien bilden eher die Ausnahme. Die Reflektion der politisch-religiösen Umwälzungen im hussitischen Böhmen läßt sich dort unmittelbar ablesen, wo 1. der Hinweis auf das Kriegsgeschehen auftaucht, wo 2. das Verlangen nach dem Abendmahl *sub utraque specie* artikuliert (und in einem Fall die Aushändigung des Erbes von der Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche abhängig gemacht) wird und wo 3. geflohene Kuttenberger Bürger deutscher Zunge in ihren Exilorten über persönlichen Besitz testieren, wobei die Regelung erbrechtlicher Bestimmungen von einer Beruhigung der politisch-religiösen Situation im Lande abhängig gemacht wird. Über dieses spezifische Zeitecho hinaus läßt der formale wie inhaltliche Aufbau der letztwilligen Verfügung mehr Verharren im Herkömmlichen, denn Neuerungen erkennen, woran auch die Doppelkonfessionalität des Landes keine wesentlichen Abstriche zu machen schien.

¹³⁷ van Dülmen, Richard: *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*. Bd. 1: *Das Haus und seine Menschen*. München 1990, 216.

¹³⁸ Zahnd: *Spätmittelalterliche Bürgertestamente* 63.

¹³⁹ von Brandt: *Mittelalterliche Bürgertestamente* 20.